

[Redacted]
(Name und Anschrift des Bauwerbers)

[Redacted]
Datum

An die
Stadtgemeinde Hollabrunn
Hauptplatz 1
2020 Hollabrunn

Gebührenpflichtig!

Antrag gemäß § 14 der NÖ Bauordnung 2014

Betrifft:

Liegenschaft [Redacted]

(Liegenschaft des gegenständlichen Vorhabens)

Grundstück: [Redacted], **KG** [Redacted]

Grundbücherliche/r Eigentümer/in: [Redacted]

Planerfasser: [Redacted]

Bauführer: [Redacted]

Die unterzeichneten Bauwerber bringen für die vorangeführte Liegenschaft einen Antrag gemäß § 14 der NÖ Bauordnung 2014 für folgende(s) Vorhaben ein:

Zutreffendes bitte ankreuzen:

- Neu- und Zubauten von Gebäuden
- die Errichtung von baulichen Anlagen
- die Abänderung von Bauwerken, wenn die Standsicherheit tragender Bauteile, der Brandschutz, die Belichtung oder Belüftung von Aufenthaltsräumen, die Trinkwasserversorgung oder Abwasserbeseitigung beeinträchtigt oder Rechte nach § 6 verletzt werden könnten oder ein Widerspruch zum Ortsbild (§ 56) entstehen könnte;

die Aufstellung und der Austausch – ausgenommen jener, die nach § 16 Abs. 1 Z 3a meldepflichtig sind – von:

- Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 50 kW,
- Heizkesseln, die nicht an eine über Dach geführte Abgasanlage angeschlossen sind,
- Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 400 kW,
- Blockheizkraftwerken, die keiner elektrizitäts- oder gewerberechtiglichen Genehmigungspflicht unterliegen, sofern die der Raumheizung von Gebäuden, die nicht gewerbliche Betriebsanlagen sind, dienen,

sowie die Abänderung von:

- Feuerungsanlagen nach lit.c, wenn dadurch die Sicherheit von Personen und Sachen beeinträchtigt oder der Brandschutz verletzt werden könnten,
- mittelgroßen Feuerungsanlagen, sofern sie sich auf die anzuwendenden Emissionsgrenzwerte auswirken könnten;
- die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten ab einem Ausmaß von insgesamt 1000 Liter außerhalb gewerblicher Betriebsanlagen;
- die Veränderung der Höhenlage des Geländes und die Herstellung des verordneten Bezugsniveaus ausgenommen im Fall des § 12 a Abs. 1 jeweils auf einem Grundstück im Bauland und im Grünland-Kleingarten sowie die Erhöhung des Bezugsniveaus gemäß § 67 Abs. 3 auf einem Grundstück im Bauland;
- die Aufstellung von Windkraftanlagen, die keiner elektrizitätsrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen, oder deren Anbringung an Bauwerken;
- der Abbruch von Bauwerken, die an Bauwerke am Nachbargrundstück angebaut sind, wenn Rechte nach § 6 verletzt werden könnten;
- die Aufstellung von Maschinen oder Geräten in baulicher Verbindung mit Bauwerken, die nicht gewerbliche Betriebsanlagen sind, wenn die Standsicherheit tragender Bauteile, der Brandschutz oder Rechte nach § 6 verletzt werden könnten.

Gleichzeitig werden von der Baubehörde gemäß § 15 Z 1 der NÖ Bauordnung 2014 folgende anzeigepflichtigen Vorhaben auf der vorangeführten Liegenschaft angezeigt:

.....

.....

.....

.....

.....
Unterschrift des/der Bauwerber/in

Dem Antrag auf Baubewilligung sind anzuschließen:

1. **Angaben über das Grundeigentum und Nachweis des Nutzungsrechtes**, wenn das Grundstück nicht oder nicht ausschließlich im Eigentum des Antragstellers steht, durch:
 - a) Zustimmung des Grundeigentümers oder
 - b) Zustimmung der Mehrheit nach Anteilen bei Mieteigentum, sofern es sich nicht um Zu- oder Umbauen innerhalb einer selbstständigen Wohnung, einer sonstigen selbstständigen Räumlichkeit oder auf einem damit verbundenen Teil der Liegenschaft im Sinn des § 1 oder § 2 des Wohnungseigentumsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 70/2002 in der Fassung BGBl. I. Nr. 81/2020 handeltoder
 - c) vollstreckbare Verpflichtung des Grundeigentümers zur Duldung des Vorhabens
2. **Nachweis des Fahr- und Leitungsrechtes (§ 11 Abs. 3)**, sofern erforderlich
3. **bautechnische Unterlagen:**
 - a) **Bauplan** (§ 19 Abs. 1), dreifach
Baubeschreibung (§19 Abs. 2), dreifach
 - b) **eine Beschreibung der Abweichungen** von einzelnen Bestimmungen von Verordnungen über technische Bauvorschriften (§ 43 Abs. 3) unter Anführung der betroffenen Bestimmungen, eine Beschreibung und erforderlichenfalls eine **planliche Darstellung** jener Vorkehrungen, mit denen den Erfordernissen nach § 43 entsprochen werden soll, sowie ein **Nachweis** über die Eignung dieser Vorkehrungen
 - c) zusätzlich, wenn Straßengrund abzutreten ist (§ 12) ein von einem Vermessungsbefugten (§ 1 des Liegenschaftsteilungsgesetzes, BGBl. Nr. 3/1930 in der Fassung BGBl. Nr. 190/2013) verfasster **Teilungsplan**
 - d) zusätzlich, wenn das **Bezugsniveau** (3 4 Z 11a) herzustellen ist (§ 12a), eine Darstellung des Bezugsniveaus
 - e) abweichend davon bei einem **Bauvorhaben** nach § 14 Z6 je 3-fach ein Lageplan, Schnitte und eine Beschreibung des Gegensandes und Umfanges des Bauvorhabens (Darstellung des Bezugsniveaus gemäß § 4 Z 1 1a und der geplanten Geländeänderung in Grundrissen und Schnitten mit jeweils ausreichend genauer Angabe der Höhenlage des Geländes
4. **Energieausweis**, dreifach sofern erforderlich
5. **Nachweis über die Prüfung des Einsatzes hocheffizienter alternativer Energiesysteme** bei Errichtung und größeren Renovierungen von Gebäuden (§ 43 Abs. 3)

Hinweis:

Auf die Bestimmungen des § 12 a der Bauordnung 2014 wird hingewiesen.